Satzung des Freundeskreises Hochschule Osnabrück Gartenbau und Landschaftsarchitektur e. V.

§ 1 Name 1.

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Hochschule Osnabrück Gartenbau und Landschaftsarchitektur e. V." (im folgenden Freundeskreis genannt) und hat seinen Sitz in Osnabrück.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereines

Der Freundeskreis soll einen engen Zusammenschluss der ehemaligen Studierenden und aller Förderer und Freunde der Hochschule Osnabrück bilden.

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung von Lehre und Forschung in der Fakultät Agrarwissenschaften (Studiengänge Bioverfahrenstechnik, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, Agri- und Hortibusiness und Gartenbau) und Landschaftsarchitektur (Studiengänge Ingenieurwesen im Landschaftsbau, Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung, Management im Landschaftsbau, Landschaftsarchitektur- und Regionalentwicklung), Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit über Berufs- und fachbezogene Aufgabenstellungen, Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und in Berufsständischen Organisationen und Unterstützung der Studierenden der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.

Der Freundeskreis ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Freundeskreis besteht aus

- 1. Ordentlichen Mitgliedern
- 2. Ehrenmitgliedern
- 2.

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erreichung der Ziele des Freundeskreises nach Kräften beizutragen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag am Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

3.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung des Freundeskreises.

4.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, die sich um den Freundeskreis oder die Hochschule Osnabrück verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen. Die Beiträge sind jährlich am 1.1. zu entrichten.

- 1. Studierenden wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt.
- 2. Mitglieder ohne Einkünfte können ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch Tod
- 2. Durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 2 Jahre im Rückstand bleibt. Widerspruch kann zur Jahreshauptversammlung eingelegt werden.
- 4. Ein Verstoß gegen § 2, Abs. 4 kann durch Vorstandsbeschluss zum Ausschluss führen. Widerspruch kann mit einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft ergibt kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6 Hauptversammlung

1.

Jährlich ist vom Vorsitzenden eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

2

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

3.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes
- 2. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 3. Satzungsänderungen
- 4. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 5. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- 6. Entscheidung über Anträge

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon ausgenommen ist die Auflösung des Freundeskreises, welche nach § 12 behandelt wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor derselben schriftlich an die Geschäftsführung bzw. den/die Vorsitzende(n) eingereicht werden.

6.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Freundeskreises. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim mittels Stimmzetteln. Durch Versammlungsbeschluss kann auch mit Handzeichen gewählt werden.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode gilt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Vertreter(in) bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.

§ 8 Der Vorstand

Die Leitung des Freundeskreises obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- und bis zu 7 Beisitzern

Aufgaben können an eine Geschäftsführung übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

2.

Der / Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

Der / Die Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und leitet dieselben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Freundeskreises. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung dieser Aufgaben kann ein/eine Geschäftsführer/in eingesetzt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen (auch in Form von Telefonkonferenzen), die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 6 Arbeitstagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften 1.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Vermögen

1.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

2

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Freundeskreises

Die Auflösung des Freundeskreises kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist besonders hinzuweisen.

Das gesamte Vermögen (Bar- und Sachwerte), wird nach Abdeckung vorhandener Verpflichtungen dem Dekan der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur (Studiengänge Bioverfahrenstechnik, Agri- und Hortibusiness, Gartenbau, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft sowie Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau, Landschaftsentwicklung, Management im Landschaftsbau und Landschaftsarchitektur- und Regionalentwicklung) mit der Bestimmung übergeben, die Vermögenswerte für die Förderung von Lehre und Forschung (§ 2) zu verwenden.

Beschlossen: Osnabrück, den 07.11.2014

Vorsitzender	
Stellvertretender Vorsitzender	